

Bisheriger Text

die Gesetzgebung der Suhneversuch ausgeschlossen ist.

Forderungsstreitigkeiten aus Ansprüchen öffentlich-rechtlicher Natur zwischen dem Fiskus und Gemeinden oder Korporationen oder zwischen Gemeinden und Korporationen unter sich, sowie Klagen gegen den materiellen Inhalt von Gemeinde- oder Korporationsbeschlüssen gemäss Artikel 62, Absätze 1, 3 und 4, der Kantonsverfassung werden von den gleichen Instanzen und im gleichen Verfahren beurteilt wie die Zivilstreitfälle.

Art. 42

Zur Beurteilung von Straffällen muss das Gericht immer vollzählig besetzt sein.

Bei Zivilprozessen kann auch das nicht vollzählige Gericht gultig urteilen, wenn die Parteien auf die vollständige Ergänzung verzichten.

Im Falle Verhinderung oder gesetzlichen Ausstandes einzelner Mitglieder ergänzt sich das Kantonsgericht zunächst aus seinen Ersatzmännern, der Gerichtsausschuss aus den ihm nicht angehörenden Mitgliedern und den Ersatzmännern des Kantonsgerichtes, im weitem aber beide Behörden, soweit nötig, durch freie Wahl.

Das Obergericht ergänzt sich zuerst aus seinen Ersatzmännern, dann aus den nach Massgabe des Gesetzes verfügbaren Mitgliedern und Ersatzmännern des Kantonsgerichtes und, sofern dieselben nicht ausreichen, durch freie Wahl.

Zur Ausfällung eines Todesurteiles sind mindestens fünf Stimmen erforderlich.

Neuer Text

Behörden eingesetzt und kann ihre Zuständigkeit bestimmt werden.

³ Andere als die in der Verfassung bezeichneten Gerichtsbehörden sind nur zulässig, insofern sie durch das Bundesrecht bedingt werden.

Art. 42

¹ Die Rechtspflege ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie untersteht der Aufsicht des Obergerichtes.

² Den Verwaltungsbehörden stehen die Disziplinargewalt und die Ausübung der Rechtspflege nur so weit zu, als sie ihnen durch die Verfassung oder Gesetzgebung übertragen sind.

³ Forderungsstreitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Staat und Gemeinden oder zwischen Gemeinden unter sich beurteilen die ordentlichen Gerichte, sofern nicht durch Vertrag eine schiedsgerichtliche Entscheidung vorgesehen ist.

Bisheriger Text

Ob und inwiefern die Verhandlungen vor Gericht öffentlich sein sollen, bestimmt die Gesetzgebung.

Art. 43

Die Berufungsmöglichkeit ist gegeben:

1. gegen zivilrechtliche Verfügungen und Entscheidungen des Einzelrichters, soweit sie unter Absatz 2 des Artikels 46 fallen und soweit die Gesetzgebung die Berufung zulässt, ans Kantonsgericht;

2. gegen Urteile und Entscheide des Kantonsgerichtes in Ehescheidungs-, Ehelichkeits-, Vaterschafts- und Ehrverletzungsklagesachen sowie in solchen Zivilstreitigkeiten, bei denen mit Ausschluss von Zinsen und Kosten der Streitwert den Betrag von sechshundert Franken übersteigt, oder bei denen es sich um dem Werte nach nicht auszumittelnde Gegenstände oder um immerwährende Rechtsamen handelt, ans Obergericht;

3. gegen Entscheide des Einzelrichters, im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und gegen vom Kantonsgericht als Konkursgericht getroffene Entscheide, soweit der Weiterzug gesetzlich zulässig ist, an das Obergericht;

4. gegen die Bussen- und Kostenentscheide sowie die Urteilsanträge der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde an den Gerichtsausschuss;

5. gegen Strafentscheide des Gerichtsausschusses und des Kantonsgerichtes, wenn dieselben auf Geldbusse über hundert Franken oder auf Freiheitsstrafe über sieben Tage lauten,

Neuer Text

B. Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege

Art. 43

¹ Behörden für die Zivilrechtspflege sind: die Friedensrichter, der Kantonsgerichtspräsident, der Gerichtsausschuss, das Talgericht Engelberg und dessen Präsident, das Arbeitsgericht, das Kantonsgericht, die Obergerichtskommission, das Obergericht, das Versicherungsgericht und die Schiedsgerichte.

² Behörden für die Strafrechtspflege sind; das Verhöramt, der Staatsanwalt, die Justizkommission, der Jugendanwalt, das Jugendgericht, das Kantonsgericht, die Obergerichtskommission und das Obergericht.

Bisheriger Text

oder mit Ehrenfolgen, Gewerbeentzug, Trinkverbot oder nächtlichem Hausarrest verbunden sind, ans Obergericht.

Die Berufungsfristen werden von der Gesetzgebung festgesetzt.

Der Weiterzug in Strafsachen kann vom Angeschuldigten und von der Staatsanwaltschaft ergriffen werden.

Neuer Text**B. Friedensrichter****Art. 44**

Der Friedensrichter versucht, zwischen den Streitparteien eine gütliche Verständigung herbeizuführen.

Er besitzt die endgültige Spruchbefugnis zur Beurteilung nicht vermittelte Zivilstreitigkeiten bis auf einen Streitwert von fünfzig Franken, ausschliesslich Zins und Kosten. Der Friedensrichter bestimmt den Streitwert, sofern er in der Rechtsfrage nicht zahlenmässig angegeben ist.

Sofern sowohl der Friedensrichter als der Stellvertreter sich im Ausstand befinden, sorgt der Obergerichtspräsident für den Ersatz.

In Engelberg ist das erste nicht im Ausstand befindliche Mitglied des Vermittlungsgerichtes ordentlicher Stellvertreter des Friedensrichters.

**C. Untersuchungs-
und Überweisungsbehörde****Art. 45**

Die Untersuchungs- und Überweisungsbehörde besteht aus dem Polizeidirektor, dem Verhörer und dem Staatsanwalt sowie aus zwei alle zwei Jahre nach der ordentlichen Teilerneuerung der kantonalen Gerichte zu

Art. 44

¹ Die zivilen Streitsachen und die Ehrverletzungsklagen sind zum Zweck gütlicher Ausgleichung vor den Friedensrichter zu bringen soweit nicht durch Gesetzgebung ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

² Der Friedensrichter besitzt die endgültige Spruchbefugnis für alle Streitigkeiten, deren Streitwert ohne Zins und Kosten Fr. 100.— nicht übersteigt. Steht der Streitwert nicht fest, kann er aber ermittelt werden, so ist der Friedensrichter berechtigt, ihn zu bestimmen.

Art. 45

¹ Das Kantonsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern.

² Der Gerichtsausschuss wird gebildet durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie zwei Mitglieder

Bisheriger Text

wählenden Ersatzmännern. Ausserordentlicherweise bezeichnet der Obergerichtspräsident die erforderlichen Ersatzmänner.

Die Untersuchungs- und Überweisungsbehörde leitet den Strafuntersuch und verfügt die Überweisung an den zuständigen Strafrichter. In minderwichtigen Straffällen hat sie das Recht, von sich aus Bussen und Kostentragungen auszufällen. Bei Polizeivergehen kann sie dem Angeschuldigten einen Urteilsantrag zustellen, der in Kraft erwächst, falls er nicht rechtzeitig weitergezogen wird.

D. Kantonsgerichtspräsident
und Vermittlungsgericht
Engelberg

Art. 46

Der Präsident des Kantonsgerichtes oder in dessen Vertretung der Vizepräsident beurteilt im alten Kantonsteil endgültig alle Zivilstreitigkeiten, deren Streitwert die Spruchsumme des Friedensrichters, aber nicht den Betrag von zweihundertfünfzig Franken, ausschliesslich Zins und Kosten, übersteigt. In Engelberg werden diese Zivilfälle durch ein aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestehendes Vermittlungsgericht beurteilt.

Ferner übt der Präsident oder der Vizepräsident des Kantonsgerichtes die weitem durch die Gesetzgebung ihm als Einzelrichter übertragenen Befugnisse aus. Inwieweit für die Gemeinde Engelberg diese Befugnisse dem Präsidenten des dortigen Vermittlungsgerichtes zustehen, bestimmt die Gesetzgebung.

Neuer Text

oder Ersatzmänner des Kantonsgerichtes, die vom Präsidenten bezeichnet werden.

Art. 46

¹ Der Gerichtsausschuss beurteilt endgültig die zivilen Streitsachen, deren Streitwert ohne Zins und Kosten Fr. 100.—, nicht aber Fr. 1000.— übersteigt.

² Für das Gebiet der Gemeinde Engelberg beurteilt ein Talgericht von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zivile Streitsachen, deren Streitwert ohne Zins und Kosten Fr. 100.—, nicht aber Fr. 250.— übersteigt, endgültig.

³ Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen sind der Gerichtsausschuss und das Talgericht Engelberg als Arbeitsgericht in der Regel mit je einem Richter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zu besetzen.

Bisheriger Text

E. Gerichtsausschuss

Art. 47

Aus der Mitte des Kantonsgerichtes wird jeweilen nach dessen ordentlicher Teilerneuerung ein Gerichtsausschuss von fünf Mitgliedern gewählt.

Der Gerichtsausschuss beurteilt die von der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde an ihn überwiesenen Übertretungen und Vergehen und die Berufungen gegen Bussen- und Kostenentscheide und Urteilsanträge der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde sowie diejenigen gegen weiterzugsfähige Strafentscheide der Gemeindebehörden.

F. Kantonsgericht

Art. 48

Das Kantonsgericht besteht aus 7 Mitgliedern und vier Ersatzmännern.

Dasselbe hat folgende Befugnisse:

a. Es urteilt über alle Zivilklagen, welche den Wert von zweihundertfünfzig Franken übersteigen, über Streitigkeiten von nicht auszumittelndem Werte oder um immerwährende Rechtsamen, sowie über Ehescheidungs-, Ehelichkeits-, Vaterschafts- und Ehrverletzungsklagen, über die letzteren unter gleichzeitiger Erledigung der Straffolgen, ferner endschäftlich über die in Artikel 43 Ziffer 1 vorgesehenen Berufungen, übt die Befugnisse eines Konkursgerichtes in den von der Gesetzgebung vorgesehenen Fällen aus und entscheidet alle Angelegenheiten, die ihm weiterhin durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

Neuer Text

Art. 47

Die Gesetzgebung bestimmt die einzelrichterlichen Befugnisse des Kantonsgerichtspräsidenten und des Präsidenten des Talgerichtes Engelberg.

Art. 48

¹ Das Verhöramt besteht aus dem Verhörrichter, dem Verhörstellvertreter und dem Jugendanwalt, denen nach Massgabe der Gesetzgebung der Strafuntersuch obliegt.

² Das Verhöramt untersteht der Aufsicht der Obergerichtskommission.

³ Der Verhörrichter oder sein Stellvertreter können für Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften ohne Schadenfolge für Dritte und für andere leichte Straffälle Strafmandate bis zu Fr. 30. — Busse ausstellen, die in Kraft erwachsen, wenn sie nicht innert zehn Tagen nach Zustellung vom Verurteilten oder vom Staatsanwalt an die Justizkommission weitergezogen werden.

Bisheriger Text

b. Das Kantonsgericht beurteilt erstinstanzlich alle Kriminalfälle.

G. Obergerichtliche
Justizkommission

Art. 49

Der Präsident des Obergerichtes und zwei von dieser Behörde alle zwei Jahre, nach ihrer ordentlichen Teilerneuerung, aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder und zwei Ersatzmänner bilden die Justizkommission des Obergerichtes.

Derselben kommt zu:

a. die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte und Ehren;

b. der Entscheid über Provokationsklagen und die Ansetzung von Fatalfristen;

c. die Bewilligung von Nachlassstundungen und die Bestätigung und der Widerruf der Nachlassverträge;

d. die Verfügungen im Verschollenheitsverfahren;

e. die Prüfung der Schlussberichte in Konkursen und der Schluss des Konkursverfahrens;

f. die Bewilligung des öffentlichen Inventars und die Anordnung der amtlichen Liquidation;

g. die Aufsicht über den Kantonsgerichtspräsidenten als Einzelrichter, die Friedensrichter, das Vermittlungsgericht Engelberg und die Wechselprotestbeamten;

h. die Beurteilung von Revisions- und Kassationsklagen gemäss Artikel 51;

i. die Ausübung der ihr im weitern durch die Gesetzgebung zugewiesenen Obliegenheiten.

Neuer Text

Art. 49

¹ Die Justizkommission besteht aus dem Polizeidirektor, dem Staatsanwalt und dem Verhörrichter oder Verhörrichterstellvertreter. Der Kantonsrat bezeichnet den Präsidenten und zwei Ersatzmänner. Mitglieder der Gerichte sind nicht wählbar.

² Die Justizkommission stellt das Ergebnis der Untersuchung fest, veranlasst nötigenfalls Ergänzungen und verfügt die Überweisung an die zuständigen Gerichtsbehörden oder die Einstellung des Verfahrens.

³ In leichten Straffällen, bei Straftatbeständen nach kantonalem Strafrecht und Strassenverkehrsrecht kann sie ein Strafmandat ausstellen, das in Kraft erwächst, wenn es nicht innert zehn Tagen nach Zustellung an das Kantonsgericht weitergezogen wird.

Bisheriger Text**Neuer Text**

H. Obergericht

Art. 50

Das Obergericht besteht aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzmännern.

Es entscheidet:

a. über die nach Artikel 43, Ziffer 2 weitergezogenen Zivilstreitigkeiten;

b. über diejenigen Zivilstreitigkeiten, welche zufolge Verständigung der Parteien mit Übergehung der ersten Instanz dem Obergericht unterbreitet werden oder ihm gesetzlich als einziger Instanz zufallen;

c. über die nach der Gesetzgebung zulässigen Berufungen gegen den Einzelkonkursrichter und gegen das Kantonsgericht als Konkursgericht;

d. über die nach Artikel 43, Ziffer 5 weitergezogenen Strafurteile des Gerichtsausschusses und des Kantonsgerichtes;

e. über die zeitweise oder gänzliche Einstellung im Advokatenberuf anhand der durch die Gesetzgebung festzusetzenden Voraussetzungen.

Dem Obergericht kommt die Aufsicht über die Untersuchungs- und Überweisungsbehörde, den Gerichtsausschuss und das Kantonsgericht, sowie die Befugnis der Strafumwandlung zu.

I. Revisions-
und Kassationsbehörde

Art. 51

Gegen Urteile und Entscheide des Obergerichts gibt es keine Kassationsbeschwerde an eine kantonale Instanz.

Revisionsgesuche gegen Urteile des Obergerichtes sowie Revisions- und

Art. 50

¹ Die Strafrechtspflege für Jugendliche wird durch den Jugendanwalt und das Jugendgericht ausgeübt.

² Das Jugendgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. In das Jugendgericht können auch Mitglieder des Kantonsgerichtes und Obergerichtes gewählt werden; ebenso sind Frauen wählbar.

Art. 51

¹ Das Kantonsgericht beurteilt nach Massgabe der Gesetzgebung in erster Instanz die zivilen Streitsachen, soweit sie den Streitwert von Fr. 1000.— übersteigen, sowie Streitsachen von

Bisheriger Text

Kassationsgesuche gegen Urteile und Entscheide der untern Gerichtsinstanzen werden von der obergerichtlichen Justizkommission im Wege des schriftlichen Verfahrens erledigt.

Die Voraussetzungen, unter welchen Revision oder Kassation gerichtlicher Entscheide und Urteile gewährt werden kann, bestimmt die Gesetzgebung.

K. Strafbefugnisse
der Verwaltungsbehörden

Art. 52

Die Militärdirektion übt die dem Kanton in Militärsachen zustehende Strafkompetenz aus, soweit dieselbe nicht andern Amtsstellen zugewiesen ist.

Der Polizeidirektion stehen die ihr durch Gesetze und Verordnungen eingeräumten Strafbefugnisse zu; überdies kann sie innerhalb ihres Geschäftskreises Konventionalbussen ausfällen.

Art. 53

Die Bestrafung wegen Frevel am Korporationsgut oder wegen Übertretung von Korporationsverordnungen bleibt den zuständigen Korporationsbehörden vorbehalten, insofern nicht Klagestellung bei der kantonalen Strafbehörde vorgezogen wird. Die von der Korporationsbehörde ausgefallene Strafe darf jedoch mit Inbe-

Neuer Text

nicht auszumittelndem Wert und solche um immerwährende Rechtsamen.

² Im Berufungsverfahren beurteilt es weiterziehbare Entscheide des Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Talrichters von Engelberg.

³ Es beurteilt als Strafgericht im Weiterzugsverfahren, oder soweit ihm direkt überwiesen, Übertretungen, Vergehen und Verbrechen.

Art. 52

¹ Das Obergericht besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern.

² Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es übt die Aufsicht aus über alle anderen Gerichtsbehörden, mit Ausnahme des Verhörantes und der Justizkommission, erlässt auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen die notwendigen Vorkehrungen gegen gesetzwidrige oder willkürliche Handlungen oder Unterlassungen, übt die Aufsicht über die Rechtsanwälte aus und ist befugt, die Einstellung im Berufe eines Rechtsanwaltes nach Massgabe der Gesetzgebung auszusprechen.

Art. 53

Das Obergericht hat im besonderen folgende Obliegenheiten:

1. Es beurteilt im Berufungsverfahren weitergezogene Urteile des Kantonsgerichtes in Ehescheidungsklagen sowie in zivilen Streitigkeiten mit einem Streitwert über Fr. 1000.—, ohne Zins und Kosten, oder in nicht auszumittelndem Wert

Bisheriger Text

griff des Schadenersatzes hundert Franken nicht übersteigen und sie kann unter Vorbehalt von Artikel 55 an die kantonale Strafbehörde rekurriert werden.

Der Bestrafung hat immer ein gehöriger Untersuch vorganzugehen, und dem Beklagten ist vor Ausfällung der Strafe Gelegenheit zur Verantwortung zu geben.

Art. 54

Übertretungen von Gemeindeverordnungen sowie solcher Verordnungen von Gemeindebehörden, welche vom Regierungsrat genehmigt worden sind, können von den Gemeindebehörden abgewandelt werden, sofern die auszufällende Busse vierzig Franken nicht übersteigt. Eine solche Busse kann indessen unter Vorbehalt von Artikel 55 an die kantonale Strafbehörde weitergezogen werden.

Artikel 53, Absatz 2, findet ebenfalls Anwendung.

Neuer Text

oder in Streitsachen um immerwährende Rechtsamen.

2. Es beurteilt zivile Streitsachen, die ihm durch Vereinbarung der Parteien unmittelbar überwiesen werden oder ihm gesetzlich als einzige Instanz zufallen.

3. Es beurteilt als Strafgericht die weiterzugsfähigen Urteile des Kantonsgerichtes. Die Berufung kann vom Staatsanwalt in jedem Falle, vom Angeklagten in jenen Fällen ergriffen werden, in denen das angefochtene Urteil auf Geldbussen über Fr. 100.— oder auf Freiheitsstrafe von mindestens 10 Tagen lautet oder in denen Massnahmen oder Nebenstrafen verfügt sind.

4. Es übt die weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben der Rechtspflege aus.

Art. 54

¹ Die Obergerichtskommission besteht aus dem Präsidenten und je zwei weitem, vom Obergericht aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und Ersatzmännern.

² Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beurteilung von Revisionsgesuchen gegen Urteile des Obergerichtes und von Revisions- und Kassationsgesuchen gegen Urteile der unteren Gerichtsbehörden, inbegriffen die Bussenentscheide der Gemeinde- und Korporationsbehörden, in allen Fällen nur im Wege des schriftlichen Verfahrens.

2. Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.

3. Beaufsichtigung des Verhörantes und der Justizkommission und

Bisheriger Text**Art. 55**

Wenn indessen eine nach Massgabe von Artikel 53 oder 54 ausgefallte Busse den Betrag von zehn Franken oder eine nach Massgabe von Artikel 53 ausgefallte Busse einschliesslich Schadenersatz den Betrag von dreissig Franken nicht übersteigt, so ist ein Weiterzug an die kantonale Rekursinstanz ausgeschlossen.

Art. 56

Die nach Massgabe der Artikel 53 und 54 ausgesprochenen Bussen fallen in die betreffende Korporations- bzw. Gemeindekasse.

Neuer Text

Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen dieser Behörden mit Ausnahme der Überweisung ans Gericht.

4. Aufsicht und Beschwerdeinstanz im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

5. Weitere, ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

Art. 55

Sofern bei zivilen Streitsachen den Parteien freie Verfügung zusteht, können diese durch Vertrag einem frei gewählten Schiedsgericht oder dem Kantonsgericht oder Obergericht zur Beurteilung übertragen werden.

**C. Strafbefugnisse
der Gemeindebehörden****Art. 56**

¹ Die Gemeinderäte sind berechtigt, wegen Übertretung von Gemeindeverordnungen Bussen bis zum Betrag von Fr. 100.— auszufällen oder beim Verhöramt Anzeige oder Strafklage zu stellen.

² In gleicher Weise sind die Korporationsbehörden befugt, wegen Übertretung des Korporationsrechtes Bussen bis zum Betrag von Fr. 100.— auszufällen oder beim Verhöramt Anzeige oder Strafklage zu stellen. Mit dem Strafentscheid kann der Bussenfällige zu Schadenersatz bis zu Fr. 100.— verhalten werden.

³ Fällt der Gemeinde- oder Korporationsrat selber eine Busse aus, so hat er vorher einen gründlichen Untersuchung durchzuführen. Der Gebüsste kann den Entscheid innert zehn Tagen an die kantonale Justizkommission weiterziehen.

Bisheriger Text**Neuer Text**

⁴ Die auf Grund dieser Bestimmungen ausgefallten Bussen fallen in die betreffende Gemeinde- oder Korporationskasse.

Diesen Änderungen wurden folgende Bestimmungen der Kantonsverfassung angepasst:

Art. 17, Abs. 4

Die Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsrates, der Verhörerichter und der Staatsanwalt sowie die Ersatzmänner der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde dürfen dem Kantonsgericht oder dem Obergericht weder als Richter noch als Ersatzmänner angehören.

Art. 17, Abs. 4

Die Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsrates, der Verhörerichter, der Verhörerichterstellvertreter, der Staatsanwalt sowie die Ersatzmänner der Justizkommission dürfen dem Kantonsgericht oder dem Obergericht weder als Richter noch als Ersatzmänner angehören.

Art. 33

Dem Kantonsrat stehen folgende Wahlen zu:

...

c. der Suppleanten der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde;
d. ~~gestrichen.~~

e. ...

Art. 34, Buchstabe *f.*

Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. ... In seinen Geschäftskreis fällt vorzüglich folgendes:

...

f. die Oberaufsicht über das Schuldbetriebs- und Konkurswesen, über das Zivilstandswesen, sowie über die Führung der Gültenprotokolle und Grundbücher;

Art. 65, Buchstabe *b*, letzter Satz

Die Einwohnergemeinde Engelberg wählt ferner das dortige Vermittlungsgericht und dessen Präsidenten.

Art. 33

...

...

c. der Ersatzmänner und des Präsidenten der Justizkommission;

d. des Verhörerichterstellvertreter, des Jugendanwaltes sowie der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Präsidenten des Jugendgerichtes.

e. ...

Art. 34, Buchstabe *f.*

...

...

f. die Oberaufsicht über das Zivilstandswesen sowie über die Führung der Gültenprotokolle und Grundbücher.

Art. 65, Buchstabe *b*, letzter Satz

Die Einwohnergemeinde Engelberg wählt ferner das dortige Talgericht und dessen Präsidenten.

Wie der Botschaft des Regierungsrates zu entnehmen ist, bezweckt diese Teilrevision eine Anpassung des Vierten Titels «Richterliche Behörden» der Kantonsverfassung an die heutigen, stark veränderten Verhältnisse. So wurde der Streitwert der den Friedensrichtern zugewiesenen Fälle von 50 auf 100 Franken erhöht. Neu ist ein Gerichtsausschuss von drei Mitgliedern für zivile Streitigkeiten im Streitwert von 100 bis 1000 Franken. Fälle mit höheren Streitwerten gelangen vor das Kantonsgericht, das nur noch aus fünf (bisher sieben) Mitgliedern besteht. Eingeführt wurde ferner – analog den Arbeits- und Gewerbegerichten anderer Kantone – ein Arbeitsgericht, das in der Regel mit je einem Richter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zu besetzen ist und das über Streitigkeiten aus Dienstverhältnis im Streitwert zwischen 100 und 1000 Franken entscheidet. Der neuen Obergerichtskommission (bisher obergerichtliche Justizkommission) von drei Mitgliedern wurden zusätzliche Aufgaben übertragen, insbesondere die Aufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, die bisher dem Regierungsrat oblag.

Bei der Strafrechtspflege besteht eine wesentliche, auf die Zunahme der Straffälle Jugendlicher zurückzuführende Neuerung in der Schaffung eines Jugendgerichtes von drei Mitgliedern, in das auch Frauen wählbar sind. In Jugendstraffällen amtiert der Jugendanwalt als Untersuchungsrichter. Neu aufgestellt wurden ferner Bestimmungen über das Verhöramt, dem nach Massgabe der Gesetzgebung die Strafuntersuchung obliegt.

Die Einzelheiten der Änderung der Kantonsverfassung ergeben sich im übrigen aus der Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Texte. Sie betreffen durchwegs ein Rechtsgebiet, dessen Regelung gemäss Artikel 64, Absatz 3 und Artikel 64^{bis}, Absatz 2 der Bundesverfassung (Organisation der Gerichte, gerichtliches Verfahren und Rechtsprechung) Sache der Kantone ist. Die neuen Vorschriften enthalten denn auch nichts, was der Bundesverfassung widerspricht. Wir beantragen Ihnen daher, den Verfassungsänderungen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. September 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Unterwalden ob dem Wald
(Vierter Titel: Richterliche Behörden)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1963,
in Erwägung, dass die vorliegenden Änderungen nichts der Bundesverfassung
Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1

Den an der Volksabstimmung vom 12. Mai 1963 beschlossenen Änderungen der Artikel 41–56, 17, Absatz 4, 33, Buchstaben *c* und *d*, 34, Buchstabe *f* sowie 65, Buchstabe *b*, letzter Satz, der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

7155

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
geänderten Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald (Vierter Titel: Richterliche
Behörden) (Vom 10. September 1963)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8839
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1963
Date	
Data	
Seite	492-505
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 239

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.